

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Basis für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Landesstraßen in der Steiermark

Förderungen können für die Errichtung einer Lärmschutzwand im Selbstbau wie auch für Lärmschutzfenster gewährt werden.

Immissionsgrenzwerte

- 50 dB für den Nachtzeitraum ($L_{A,eq,Nacht}$ 22:00 - 6:00 Uhr)
- 60 dB für den Tagzeitraum ($L_{A,eq,Tag}$ 6:00 - 22:00 Uhr)

Voraussetzungen

- Das betreffende Wohnobjekt muss an einer Landesstraße (B oder L) liegen.
- Der Anrainer muss seit mindestens 10 Jahren im betreffenden Objekt wohnen, und/oder seit 10 Jahren Eigentümer sein.
- Die Lärmgrenzwerte müssen überschritten werden.

Informationen (Richtlinien) und Antragsformular

- [Lärmschutz-Allgemein - Verkehrs-Server des Landes Steiermark](#)

Kontakt

Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau

Stempfergasse 7

8010 Graz

E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 19. April 2024